

Informationen

des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern

20.07.2023

Vorgehensweise bezüglich der Förderung landwirtschaftlich genutzter Flächen im Bereich von Gewässerrandstreifen

Werden im Bereich der an den Gewässern befindlichen 5 m breiten Gewässerrandstreifen Flächen landwirtschaftlich genutzt und dafür Fördermittel beantragt, ist Folgendes zu beachten:

1) Die Gewässerunterhaltung ist eine gesetzliche Verpflichtung (§ 39 WHG). Zur Erfüllung dieser Pflicht wird der an den Gewässern befindliche – im Außenbereich - 5 m breite Gewässerrandstreifen genutzt (§ 38 WHG).

Gemäß § 41 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) haben Gewässereigentümer, Anlieger und Hinterlieger die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke im Zusammenhang mit der Gewässerunterhaltung zu dulden (**Duldungspflicht!**). Die Verpflichteten haben Handlungen zu unterlassen, die die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden (§ 41 Abs. 2 WHG). Sofern an Grundstücken / Flächen durch die Gewässerunterhaltung Schäden entstehen, steht dem Geschädigten gemäß § 41 Absatz 4 WHG ein Schadenersatz durch den Unterhaltungspflichtigen zu. Der Schadenersatz beschränkt sich jedoch auf Schäden am Grundstück, z.B. tiefe Fahrspuren, sowie auf dadurch entgangene Nutzungserträge. Der Ersatz von möglicherweise entgangenen Fördermitteln gehört jedoch nicht dazu.

2) Die Gewässerunterhaltung dient auch den Interessen der Landbewirtschafter, weil sie zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Abflusses und somit zur Vermeidung von Vernässungsschäden angrenzender Flächen durchgeführt wird. Bewirtschafter/ Eigentümer dieser Flächen wissen von der jährlichen Inanspruchnahme ihrer Flächen im Zuge der Gewässerunterhaltung oder können dies bei den Gewässerunterhaltungspflichtigen (Gewässer I. Ordnung- StÄLU; Gewässer II. Ordnung- WBV) in Erfahrung bringen.

Der überwiegende Teil der in MV befindlichen insgesamt ca. 40.000 km Fließgewässer werden von den Unterhaltungspflichtigen regelmäßig 1- 2 mal im Jahr gekrautet. Grundräumungen zur Erhaltung des Abflussprofils finden nur bei Bedarf - maximal alle 2-3 Jahre oder weniger - statt. Für die Ablage des Krautes bzw. das Aufbringen und Einebnen des angefallenen Aushubs auf den Anliegerflächen haben die Bewirtschafter / Eigentümer dieser Flächen nach § 66 Landeswassergesetz MV (LWaG MV) ebenfalls eine **Duldungspflicht**, soweit dadurch die bisherige Nutzung nicht dauerhaft beeinträchtigt und das aufgebrachte Material unbedenklich ist. Die Unbedenklichkeit für das dem Gewässer oder der Böschung entnommene Kraut kann grundsätzlich angenommen werden. Entsprechende Stichproben sind landesweit erhoben worden. Die Unbedenklichkeit des Aushubs aus der Grundräumung ist im Einzelfall nachzuweisen.

Die Gewässerunterhaltungsarbeiten erfolgen in der Regel ab dem 15.07. eines Jahres. Abweichungen von diesem Regeltermin, der sich aus dem Artenschutzrecht ergibt, können in einigen Gewässern je nach Witterungs-, Krautwuchs- und Durchflussverhältnissen erforderlich sein, um dem gesetzlichen Auftrag zur Sicherung des ordnungsgemäßen Abflusses nachzukommen. Die konkreten Termine für die einzelnen Gewässer / Zuständigkeitsgebiete werden von den Unterhaltungspflichtigen rechtzeitig vorher angekündigt und öffentlich bekannt gemacht (Amtsblatt, örtliche Tageszeitung).

3) Wer auf Flächen entlang von Gewässern wirtschaftet und diese Flächen in freiwillige Maßnahmen, insbesondere in Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) und Öko-Regelungen (ÖR) einbezieht, hat die dort geltenden Förderregeln zwingend zu beachten und einzuhalten. Ansonsten besteht die Gefahr der Nichtgewährung der Beihilfen und ggf. einer Sanktionierung.

Durch die duldungspflichtigen Gewässerunterhaltungsmaßnahmen sind die Ziele der Maßnahme bzw. ist der Zweck der Zuwendung ggf. gefährdet. Eine Gefährdung der Zielerreichung tritt in der Regel ausschließlich im Jahr der Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahme ein.

Dabei ist zwischen dem Aufbringen des Mähguts und des Bodenaushubs zu differenzieren. Die Aufbringung des aus der Krautung der Gewässer stammenden Mähguts auf Förderflächen ist in den meisten Fällen „förderunschädlich“. Wird hingegen der Bodenaushub aus dem Gewässer auf den Flächen aufgebracht, muss der Antragsteller mit einem sanktionsfreien Abzug der Fördermittel für die betroffenen Flächen rechnen.

Der sanktionsfreie Abzug der Zuwendung setzt voraus, dass der Zuwendungsempfänger die Bewilligungsbehörde nach Kenntnis der Maßnahme unverzüglich informiert. Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde genaue Angaben über die betroffenen Flächen und die Flächengrößen mit der Anzeige zu übergeben.

Eine Rückforderung der Fördermittel für die Vergangenheit sowie eine Aufhebung der Bewilligung für die betroffenen Flächen für die Zukunft erfolgt in der Regel nicht. Wird in Einzelfällen durch die Bewilligungsbehörden festgestellt, dass das Förderziel durch den aufgetragenen Aushub nicht mehr erreicht werden kann, so wird eine Aufhebung der Bewilligung für die Zukunft geprüft.

Ob Gewässerunterhaltungsmaßnahmen zu einem Abzug von der Förderung führen können, ist in Anlage 1 dargestellt.

4) Ein Ersatz für den Entzug von Fördermitteln kann nicht erwartet werden, denn es ist bekannt oder kann bei den Unterhaltungspflichtigen in Erfahrung gebracht werden, ob diese Flächen für die Gewässerunterhaltung benutzt werden und es daher unmöglich ist, die jeweiligen Förderbedingungen einzuhalten.

Anlage 1

Nr.	Förderprogramm/Maßnahme	Ablage von Kraut (Krautung)	Ablage von Bodenaushub (Grundräumung)
Klimaschutz			
530	Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland	förderunschädlich	sanktionsfreier Abzug im betroffenen Jahr
531	Moorschonende Stauhaltung	förderunschädlich	sanktionsfreier Abzug im betroffenen Jahr
535	Anbau von Paludikulturen	förderunschädlich	sanktionsfreier Abzug im betroffenen Jahr
Gewässerschutz			
521	Gewässerrandstreifen	förderunschädlich	sanktionsfreier Abzug im betroffenen Jahr
527	Umweltschonender Obst - und Gemüsebau	Sanktionsfreier Abzug auf Blüh- und Begrünungsflächen	Sanktionsfreier Abzug auf Blüh- und Begrünungsflächen
Bodenschutz			
532	Erosionsschutzflächen	förderunschädlich	sanktionsfreier Abzug im betroffenen Jahr
533	Strip-Till- und Direktsaatverfahren	förderunschädlich	sanktionsfreier Abzug im betroffenen Jahr
520	Vielfältige Kulturen im Ackerbau	förderunschädlich	sanktionsfreier Abzug im betroffenen Jahr
Biodiversität Grünland			
525	Extensive Dauergrünlandbewirtschaftung	förderunschädlich	sanktionsfreier Abzug im betroffenen Jahr
526	Naturschutzgerechte Dauergrünlandbewirtschaftung	förderunschädlich	sanktionsfreier Abzug im betroffenen Jahr
Biodiversität Ackerland			
523	Getreide mit doppeltem Reihenabstand	sanktionsfreier Abzug im betroffenen Jahr	sanktionsfreier Abzug im betroffenen Jahr

522	Mehrfährige Blühstreifen und -flächen	sanktionsfreier Abzug im betroffenen Jahr	sanktionsfreier Abzug im betroffenen Jahr
524	Pufferstreifen an gesetzlich geschützten Biotopen, Alleen und Waldrändern	sanktionsfreier Abzug im betroffenen Jahr	sanktionsfreier Abzug im betroffenen Jahr
Ökologisch/biologischer Landbau			
528	Einführung und Beibehaltung des ökologisch/biologischen Landbaus	förderunschädlich	sanktionsfreier Abzug im betroffenen Jahr
Altverpflichtungen			
500	Vielfältige Kulturen im Ackerbau	förderunschädlich	sanktionsfreier Abzug im betroffenen Jahr
502	Ein- und mehrjährige Blühstreifen- und -flächen	sanktionsfreier Abzug im betroffenen Jahr	sanktionsfreier Abzug im betroffenen Jahr
508	Ökologisch/biologischer Landbau	förderunschädlich	sanktionsfreier Abzug im betroffenen Jahr
509	Sommerweidehaltung	förderunschädlich	förderunschädlich
511	Gewässerschonende und emissionsarme Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger	förderunschädlich	förderunschädlich
Ökoregelungen			
ÖR1b	Blühflächen	sanktionsfreier Abzug im betroffenen Jahr	sanktionsfreier Abzug im betroffenen Jahr